

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz
 Verfassungsdienst
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10402/100-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | | |
|------------------------------|---------------------|----------------|--------------|-------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018 | Dr. Josef Gundacker | 14171 | 29. Mai 2018 | |

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, keine Einwendungen erhoben werden.

Es sollte jedoch unbedingt klargestellt werden, dass Beweismittel, die nach Schluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens vorgelegt werden, im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ebenfalls nur mehr unter den in § 39 Abs. 4 AVG geregelten Voraussetzungen Berücksichtigung finden können. Es besteht sonst Gefahr, dass die Zahl der Beschwerdeverfahren deswegen steigt, weil die Parteien Beweise, die im behördlichen Verfahren bereits präkludiert sind, im Wege einer Beschwerde noch nachtragen möchten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur